

J A H R E S R I N G E
Gesellschaft für Arbeit und Bildung e. V.

S A T Z U N G

vom 10.12.2010

§ 1**Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1) Der Verein führt den Namen:

JAHRESRINGE - Gesellschaft für Arbeit und Bildung e. V. (weiter JAHRESRINGE - Gesellschaft genannt).

2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.

3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2**Zweck und Aufgaben**

1) Zweck der JAHRESRINGE - Gesellschaft ist die Unterstützung, Betreuung und Qualifizierung von Arbeitslosen, insbesondere älterer Langzeitarbeitsloser, Frauen, Aussiedlern und anderer sozialbedürftigen Personen.

Dabei soll die Hilfe für und tätige Unterstützung dieser Personen im Sinne unserer JAHRESRINGE - Gesellschaft als Hilfe zur Selbsthilfe verstanden werden.

2) Die JAHRESRINGE - Gesellschaft ist ein dem Gemeinwohl verpflichteter, beschäftigungspolitisch und sozialraumorientierter Verein, der ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, selbstlose, mildtätige Wohlfahrtszwecke im Hinblick auf die Abgabenordnung

- Wohlfahrtswesen (§ 66, Absatz 2)
- Altenhilfe (§ 52, Absatz 2 Nr. 2)
- Bildung, Berufsbildung (§ 52, Absatz 1)
- Jugendhilfe (§ 52, Absatz 2 Nr. 2)
- Völkerverständigung (§ 52, Absatz 2 Nr. 1)

durchführt.

3) Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch:

- aktive Hilfe für Ältere, Kranke, Behinderte, Alleinstehende, Alleinerziehende, die alle im Sinne der Sozialgesetzgebung bedürftig sind.
- Beobachtung der sozialpolitischen Entwicklung im Bereich Altenhilfe, Wohlfahrts- und Jugendhilfe im Hinblick auf die Gestaltung von diesbezüglich geförderten Projekten.
- Entwicklung von Projekten für arbeitslose Personen, um sie zur aktiven Teilnahme am regulären Arbeitsmarkt zu befähigen und zu motivieren.
- Initiierung soziokultureller Projekte, um den Betroffenen bei der Bewältigung ihrer psycho-sozialen Probleme zu helfen.

4) Die JAHRESRINGE - Gesellschaft dient keinen parteipolitischen und konfessionellen Zielen.

5) Alle Leistungen der JAHRESRINGE - Gesellschaft erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 3**Gemeinnützigkeit**

- 1) Die JAHRESRINGE - Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Mittel der JAHRESRINGE - Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der JAHRESRINGE - Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der JAHRESRINGE - Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
- 3) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder bei Aufhebung der JAHRESRINGE - Gesellschaft keinen Anspruch auf das Vermögen.
- 4) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Amtsgericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 4**Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied der JAHRESRINGE - Gesellschaft kann jeder werden, der die Satzung der JAHRESRINGE - Gesellschaft anerkennt und ihre Ziele vertritt.
Juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben. Sie haben einen Vertreter namentlich zu benennen.
- 2) Die Aufnahme in die JAHRESRINGE - Gesellschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Durch die Aushändigung der Mitgliedskarte wird die Aufnahme dokumentiert.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt, der der JAHRESRINGE - Gesellschaft gegenüber schriftlich zu erklären ist und ihr spätestens bis 30. 09. des laufenden Geschäftsjahres zugegangen sein muss, um die Mitgliedschaft zum Jahresabschluss zu beenden.
 - b) Auflösung bei juristischen Personen;
 - c) Ausschluss erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bei groben Verstößen gegen Zwecke und Aufgaben der JAHRESRINGE – Gesellschaft oder wenn durch seine Handlungen und Äußerungen das Ansehen der JAHRESRINGE – Gesellschaft geschädigt wird. Das Mitglied hat vor Beschlussfassung das Recht auf Stellungnahme.
 - d) Streichung bei einem Beitragsrückstand von einem Kalenderjahr.
 - e) Tod.

- 4) Ehrenmitglieder der JAHRESRINGE – Gesellschaft können Personen sein, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung der im § 2 genannten Zwecke und Aufgaben erworben haben.
- 5) Förderer für die JAHRESRINGE - Gesellschaft können juristische und natürliche Personen sein.

§ 5

Finanzierung

- 1) Die JAHRESRINGE - Gesellschaft finanziert sich und ihre Aufgaben durch Leistungen der Mitglieder, Spenden, öffentliche Zuschüsse und sonstige Zuwendungen.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
Über Ausnahmen von der Beitragspflicht entscheidet der Vorstand.
- 3) Es wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 4) Die ordentliche Haushaltsführung obliegt dem Schatzmeister. Die Revision ist durch Revisoren mindestens einmal jährlich zu gewährleisten.
- 5) Vorstandsmitglieder erhalten eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben stehende Entschädigung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- 6) Auslagen, die Vorstandsmitgliedern und vom Vorstand beauftragten Mitgliedern der JAHRESRINGE - Gesellschaft bei Wahrnehmung der Arbeit entstehen, können erstattet werden.

§ 6

Organe des Vereins

Organe der JAHRESRINGE - Gesellschaft sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Geschäftsführung,
- die Revisionsgruppe.

§ 7**Mitgliederversammlung**

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist von zwei Vorstandsmitgliedern schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von spätestens 4 Wochen einzuberufen. Dem Einladungsschreiben ist eine Tagesordnung beizufügen, aus der sich die Themen der Beratung und Beschlussfassung ergeben. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.
Das Übertragen der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann ferner vom Vorstand unter Angabe von Gründen einberufen werden.
- 4) Zur Beschlussfassung über die Auflösung der JAHRESRINGE - Gesellschaft ist die Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
Sie beschließt insbesondere über
 - a) die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - b) die Aufstellung der Grundsätze und Richtlinien für die Tätigkeit der JAHRESRINGE - Gesellschaft,
 - c) die Entgegennahme und Bestätigung des Tätigkeits- und Finanzberichtes des Vorstandes und des Jahresabschlusses,
 - d) die Wahl und Abberufung der Revisoren,
 - e) die Entlastung des Vorstandes,
 - f) die Änderung der Satzung und die Auflösung der JAHRESRINGE - Gesellschaft.

§ 8**Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister und
 - dem Beisitzer.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand vertritt die JAHRESRINGE – Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters (§ 26 Abs. 2 BGB).

Nach außen vertreten wird die JAHRESRINGE – Gesellschaft durch den Vorsitzenden, jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- 3) Zur Führung der Geschäfte der JAHRESRINGE – Gesellschaft bestellt der Vorstand eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer. Sie/er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
Der Vorstand ist verantwortlich für:
 - die Führung der laufenden Geschäfte
 - die Einberufung der Mitgliederversammlung
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - die Berichterstattung über die Tätigkeit des Vereins und die entsprechende Rechenschaftslegung
 - die Bestellung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers
 - die Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer der JAHRESRINGE – Gesellschaft.
- 4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 10-mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch 1 Vorstandsmitglied schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 8 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn 2 Mitglieder anwesend sind.
- 5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig.
- 6) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen Beteiligten zu unterzeichnen.

§ 9

Geschäftsführung

Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer wird durch den Vorstand zum besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB ernannt. Der Geschäftsführung obliegt die Besorgung der laufenden Geschäfte der JAHRESRINGE – Gesellschaft nach den Richtlinien und Festlegungen des Vorstandes. Sie/er hat die Interessen des Vereins und der Mitglieder wahrzunehmen.

Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer erhält für die von ihm nach der Geschäftsordnung der Gesellschaft übernommenen Aufgaben eine angemessene Vergütung.

Das Nähere regelt eine vom Vorstand für die Geschäftsführung zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 10**Revisionsgruppe**

- 1) Die Revisionsgruppe besteht aus mindestens 2 von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählte Revisoren. Die Revisionsgruppe überprüft die finanzielle Führung der Geschäfte der JAHRESRINGE - Gesellschaft nach Abschluss des Geschäftsjahres.
- 2) Über die Ergebnisse der Prüfung hat die Revisionsgruppe der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11**Beschlussniederschrift**

Die in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied sowie vom Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

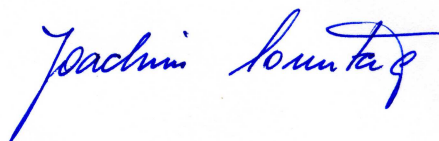
§ 12**Auflösung der JAHRESRINGE - Gesellschaft**

- 1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach fristgemäßer Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin.
- 3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Verbandsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 S. 4 BGB wird versichert:



Gerda Haberjahn
Vorsitzende
Gesellschaft für
Arbeit und Bildung e. V.



Joachim Sonntag
Stellv. Vorsitzender
Gesellschaft für
Arbeit und Bildung e. V.